

Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK

(Directors & Officers Versicherung)

Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, keinen Selbstbehalt vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Der Gesetzgeber hält eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbstbehalt bei Vorstandsmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder gerade nicht vorgesehen hat.

Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK

(Whistle-Blower-System)

In der OVB Holding AG ist im Zuständigkeitsbereich des Chief Compliance Managers ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das den Mitarbeitern die Möglichkeit gibt, Hinweise zu Rechtsverstößen im Unternehmen zu geben. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist für die Effektivität und Sinnhaftigkeit eines Hinweisgebersystems keine Anonymität des Hinweisgebers erforderlich. Der vertrauensvolle und sensible Umgang mit Hinweisen ist zwingend erforderlich und auch ausreichend. Die uneingeschränkte Anonymität des Hinweisgebers ist nicht geboten und soll auch nicht gewährt werden, um eventuellen Missbräuchen vorzubeugen. Da nicht abschließend geklärt ist, ob Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK die strikte Anonymität des Hinweisgebers verlangt, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK

(Beachtung von Vielfalt bei Führungskräften)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat sich zum Ziel gemacht, weitere Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. Der Vorstand ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein allein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung von Führungspositionen sein sollte. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.1.5 Satz 1 DCGK erklärt.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK

(Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Nach den Empfehlungen des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG sieht die Vielfältigkeit als anzustrebendes Ziel bei der Zusammensetzung des Vorstands an, erachtet jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des Kandidaten die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als letztlich maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK erklärt.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 DCGK

(Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden)

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Kodex empfiehlt unter anderem, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der OVB Holding AG ist Mitglied des Aufsichtsrats in einer Gesellschaft, die zum SIGNAL IDUNA-Konzern gehört. Da die Vorgaben des DCGK zur Unabhängigkeit nicht abschließend geklärt sind, wird vorsorglich eine Abweichung von der genannten Empfehlung erklärt.

*Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK
(Berücksichtigung von Vielfalt und Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat)*

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung allerdings primär von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorzuschlagenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten leiten lassen. Insoweit wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK erklärt.

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hat überdies beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine Regelgrenze festzulegen, da eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit endet nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer, sondern ist allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig.

Köln, den 2. Dezember 2019

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat



Mario Freis



Oskar Heitz



Thomas Hücker



Michael Johnigk